

# S a t z u n g

der Werbegemeinschaft Oerlinghausen

## § 1

### Name und Sitz des Vereins

Der Verein führt den Namen

Werbegemeinschaft Oerlinghausen e.V.

Er hat seinen Sitz in Oerlinghausen.

Der Verein soll ins Vereinsregister eingetragen werden und dient ausschließlich den in § 2 festgelegten Zwecken.

## § 2

### Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Attraktivität der Stadt Oerlinghausen als Einkaufsstadt in ihrem Einzugsbereich durch geeignete Werbung und sonstige Maßnahmen im Rahmen der übrigen Satzungsbestimmungen überzeugend und nachhaltig darzustellen.

Darüber hinaus dient der Verein dem Zweck, eine einheitliche Willensbildung seiner Mitglieder in allen örtlich interessierenden Fragen herbeizuführen und diese gegenüber einschlägigen Verbänden, Körperschaften und sonstigen Institutionen zu vertreten.

## § 3

### Unabhängigkeit des Vereins

Der Verein ist eine unabhängige Interessengemeinschaft von Einzelhändlern, Dienstleistungsbetrieben und sonstigen Gewerbetreibenden.

Der jeweilige Vorstand ist verpflichtet, den Verein

- a) frei von etwaigen Wettbewerbsstreitigkeiten seiner Mitglieder untereinander;
- b) frei von politischen Einflüssen oder sonstigen Interessen anderer Körperschaften, Institutionen und Verbände zu halten.

Im Interesse des Vereinszweckes gehört es zu den Pflichten des Vorstandes, insbesondere

- a) das Solidaritätsprinzip seiner Mitglieder zu fördern;
- b) engen Kontakt zum örtlichen Einzelhandelsverband und dem Verkehrsverein zu pflegen und mit diesen zusammenzuarbeiten, soweit dieses dem Vereinszweck entspricht und die eigene Unabhängigkeit gewahrt bleibt. Gleiches gilt gegenüber der Verwaltung und dem Rat der Stadt Oerlinghausen.

§ 4

### Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft wird durch schriftliche Beitrittserklärung begründet, über deren Annahme der Vorstand entscheidet.

Es wird ein Mitgliedsbeitrag gemäß von der Mitgliederversammlung zu beschließenden Beitragsordnung erhoben. Der Mitgliedsbeitrag kann durch Beschluß der Mitgliederversammlung jährlich neu angepaßt werden.

Dauer der Mitgliedschaft - Kündigung - Ausschluß

Die Mitgliedschaft gilt unbefristet.

Ein Mitglied kann mit einer Frist von 3 Monaten seinen Austritt zum 31. Dezember eines Jahres erklären.

Der Beitrag ist quartalsweise jeweils zu Beginn des Quartals auf das Konto des Vereins fällig. Der Beitrag wird im Einziehungsverfahren erhoben.

Die Mitgliedschaft erlischt ferner bei Tod oder durch Ausschluß. Der Vorstand kann einen Ausschluß aussprechen, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Satzungsbestimmungen verstößt, insbesondere wenn trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung das Mitglied mit seinen Zahlungsverpflichtungen im Verzug ist.

Der Ausschluß entbindet nicht von der Zahlung des fälligen Jahresbeitrages. Gegen einen Ausschluß kann innerhalb einer Frist von einer Woche Widerspruch eingelegt werden. Über den Widerspruch befindet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.

Organe des Vereins

Die Organe des Vereins sind

- a) die Mitglieder-Versammlung
- b) der Vorstand.

Mitglieder-Versammlung

Die ordentliche Mitglieder-Versammlung tritt jährlich mindestens einmal zusammen.

Der Vorstand beruft die Mitglieder-Versammlung unter Bekanntgabe der Tagesordnung sowie Zeit und Ort der Versammlung zwei Wochen vor dem Zusammentreffen durch schriftliche Ladung ein.

Die Mitglieder-Versammlung wählt und entlastet den Vorstand, beschließt die Höhe der Mitgliedsbeiträge und befördert über Satzungsänderungen.

Sie beschließt mit einfacher Mehrheit der anwesenden Stimmen. Für Satzungsänderungen ist eine 2/3 Mehrheit sämtlicher Mitglieder des Vereins erforderlich. Eine Änderung der Beitragssetzung bedarf einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen Stimmen.

Des gleichen wählt die Mitglieder-Versammlung einen Kassenprüfungsausschuß, der die Kassenführung des Vereins zu überprüfen hat.

Der Vorstand hat der Mitglieder-Versammlung einmal jährlich einen Tätigkeitsbericht zu erstatten.

Im übrigen dienen die Mitglieder-Versammlungen darüber hinaus dem Zweck, geplante Aktionen vorzustellen und sie je nach Planung unter tätiger Beteiligung der Mitglieder durchzuführen.

Der Vorstand ist verpflichtet, eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einzuberufen, wenn mindestens 20 % der Mitglieder dieses beantragen. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitglieder-Versammlung einberufen, sofern er dieses für erforderlich hält.

Jedes Mitglied kann sich kraft schriftlicher Vollmacht vertreten lassen.

#### § 8

##### Vorstand

Der Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, seinem Stellvertreter und mindestens drei weiteren Mitgliedern. Vorstand im Sinne von § 26 BGB sind der Vorsitzende und sein Stellvertreter.

Der Vorstand wird von einer Mitgliederversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt. Wiederwahl ist möglich.

Der Gesamtvorstand gibt sich eine eigene Geschäftsordnung; er faßt Beschlüsse mit einfacher Mehrheit; er ist beschlußfähig, wenn mindestens drei Mitglieder anwesend sind.

§ 9

Sonstige Bestimmungen

Das Vereinsvermögen soll ausschließlich für die Erreichung der in § 2 genannten Zwecke verwendet werden.

Über den Verlauf von Mitglieder-Versammlungen, insbesondere über die gefaßten Beschlüsse, ist eine vom Vorsitzenden und einem Stellvertreter zu unterzeichnende Niederschrift anzufertigen. Gleiches gilt für Vorstandsbeschlüsse.

§ 10

Auflösung

Über die Auflösung des Vereins beschließt die Mitglieder-Versammlung mit 2/3 Mehrheit aller Mitglieder.

Die Versammlung beschließt auch über die Art der Liquidation und die Verwertung des verbleibenden Vermögens.

Oerlinghausen, den

Begl. Abschrift

von Dr. Haase